



2023/2555

30.11.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 158/2023

vom 13. Juni 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/2555]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2360 der Kommission vom 3. August 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 90-tägige Ausnahme für den Kontozugriff ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 16eb (Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32022 R 2360**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2360 der Kommission vom 3. August 2022 (ABl. L 312 vom 5.12.2022, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 2 Absatz 1 die Worte ‚dem 25. Juli 2023‘ durch Folgendes ersetzt: ‚7 Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2023 vom 13. Juni 2023‘.
- b) In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Sätze eingefügt: ‚Die EFTA-Staaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften eine kürzere Übergangsfrist festlegen, als in diesem Absatz vorgesehen. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem 25. Juli 2023 liegen.‘
- c) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 3 Absatz 2 folgende Fassung: Sie wird innerhalb von 7 Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2023 vom 13. Juni 2023 wirksam.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2360 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 14 Juni 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 5.12.2022, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
